

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 44 (1952)
Heft: 4

Artikel: Um die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte
Autor: Brügel, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte

Die Vorbereitung einer Konvention über die Menschenrechte

Seit Kriegsende haben die Bemühungen, den Grundrechten und Freiheiten des Einzelwesens einen international garantierten Schutz zu verleihen, einen mächtigen Auftrieb erfahren, der sich vor allem in der Schaffung einer eigenen Kommission der Vereinten Nationen äusserte, die der Frage der Menschenrechte gewidmet ist. Ihre Aufgabe ist es, die Instrumente auszuarbeiten, mit deren Hilfe den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Versprechungen auf Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Leben und Wirklichkeit verliehen werden soll. Es ist eine aus Vertretern von 18 Mitgliedsländern der Vereinten Nationen zusammengesetzte Kommission, deren an sich schon genug schwierige Aufgabe noch wesentlich dadurch kompliziert wird, dass von verschiedenen Mitgliedern der Kommission (und den Regierungen, die sie vertreten) Ausdrücken, wie «Freiheit», «Recht» und «Demokratie» ein ganz verschiedener Inhalt und eine ganz verschiedene Bedeutung gegeben wird. Während zum Beispiel der Vertreter der Sowjetunion immer wieder die These verfiicht, dass in seinem Staat die Menschenrechte voll verwirklicht sind und nur innerhalb des Sowjetsystems diese Rechte voll verwirklicht werden können, sehen die Sprecher der anderen Staaten in diesem System, das alle Freiheiten des Einzelwesens leugnet, geradezu den klassischen Fall der systematischen Verweigerung der primitivsten Menschenrechte. Während die Vertreter der nicht-kommunistischen Staaten, die ja, soweit sie demokratisch sind, auch mit der Reaktion der öffentlichen Meinung in ihren Ländern zu rechnen haben, die Reformbedürftigkeit ihrer Einrichtungen im allgemeinen nicht in Abrede stellen, ja in den Versuchen zur Formulierung der unveräusserlichen Menschenrechte geradezu ein Mittel sehen, notwendige Reformen zu beschleunigen, lehnen die Sowjetsprecher mit Entrüstung jede Zumutung ab, als müsste und sollte in ihrem Bereich in bezug auf die Sicherung der Menschenrechte irgend etwas geändert oder verbessert werden. Dieser Gegensatz durchzieht die ganzen Verhandlungen der Kommission und ist in ihr von allem Anfang an zum Ausdruck gekommen, als bereits 1947 der Vertreter der Sowjetukraine seinen Standpunkt zu den sogenannten «politischen Freiheiten» folgendermassen formulierte: «Gewerkschaftsrechte, Sozialversicherung, Vorbeugung von Arbeitslosigkeit sind die Grundlage aller anderen Rechte. Der Durchschnittsmensch ist an Redefreiheit und Pressefreiheit nur interessiert, wenn er gegen Armut geschützt ist.» Diese Erklärung veranlasste den Vertreter Grossbritanniens, den inzwischen verstorbenen Gewerkschaftsführer Lord Dukeston, zu der Antwort, dass «wirtschaftliche und

soziale Rechte und soziale Sicherheit vor allem auf der Redefreiheit und der Koalitionsfreiheit aufgebaut sind. *Die Welt braucht freie Menschen und nicht wohlgenährte Sklaven.*»

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Unter diesen Umständen ist es eine ungeheure Leistung, dass die Kommission 1948 den ersten Teil ihrer Arbeit doch positiv abschliessen konnte: die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 10. Dezember 1948 (bei Stimmenthaltung des Sowjetblocks) die von der Kommission ausgearbeitete «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» an. Ohne in Illusionen zu verfallen, kann man sagen, dass das ein höchst wertvolles und bemerkenswertes Dokument ist, das für alle Zukunft der Ausgangspunkt aller Betrachtungen über das Problem der Menschenrechte sein wird, auch wenn es manche Wünsche offen lässt und seine unmittelbaren Auswirkungen nur gering waren. Die Erklärung ist kein Vertrag und enthält keine bindende Verpflichtung der Mitgliedstaaten — das ist ihre Schwäche. Sie ist sozusagen eine Sammlung frommer Wünsche, aber ihre klaren Formulierungen dürften bahnbrechend für jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete sein. Ein grosses Verdienst an ihrem Zustandekommen in einer den Erfordernissen der Gegenwart entsprechenden Form hat *Toni Sender*, die damals als Vertreterin der American Federation of Labor an den Verhandlungen der Kommission teilnahm und jetzt in ihr den Internationalen Bund Freier Gewerkschaften vertritt, also der Stimme der freigewerkschaftlichen Bewegung in internationalem Maßstab Ausdruck verleiht.

Die Erklärung der Menschenrechte des Jahres 1948 statuiert sowohl die sogenannten «klassischen» Rechte, wie die Freiheit der Meinungsäusserung, die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht jedes Menschen, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen, als auch die sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Wir geben hier die auf die letzteren Bezug habenden Artikel der Erklärung in deutscher Uebersetzung wieder:

Art. 22

Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und hat einen Anspruch auf Verwirklichung der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unerlässlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Wege von innerstaatlichen Massnahmen und internationaler Zusammenarbeit und entsprechend dem Aufbau und den Mitteln jedes Staates.

Art. 23

1. Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Wahl seiner Beschäftigung, auf gerechte und annehmbare Arbeitsbedingungen und auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

2. Jedermann ohne Unterschied hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jedermann, der arbeitet, hat Anspruch auf gerechte und annehmbare Bezahlung, die ihm und seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht und, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmassnahmen ergänzt wird.

4. Jedermann hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden oder ihnen beizutreten.

Art. 24

Jedermann hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, eingeschlossen eine entsprechende Begrenzung der Arbeitsstunden und regelmässigen, bezahlten Urlaub.

Art. 25

1. Jedermann hat Anspruch auf eine die Gesundheit und die Wohlfahrt seiner selbst und seiner Familie sichernden Lebenshaltung, Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Fürsorge und die notwendigen sozialen Leistungen eingeschlossen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Witwenschaft, Alter, oder wenn er durch andere, von seinem Willen unabhängige Umstände der Möglichkeit, sich zu erhalten, verlustig geht.

2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Hilfe. Alle Kinder ohne Unterschied, ob sie ehelich geboren sind oder nicht, sollen des gleichen sozialen Schutzes teilhaftig werden.

Es folgt ein Artikel, der das allgemeine Recht auf Erziehung und Schulbildung statuiert. Die Erklärung der Menschenrechte spricht weiter aus, dass der Einzelne Pflichten gegen die Gemeinschaft hat, in der allein er seine Persönlichkeit frei und voll entwickeln kann, dass er aber auch einen Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung besitzt, in der die in der Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können. Die wahrhaft revolutionäre Neuerung aber, die die Erklärung vornimmt, ist die — wenn auch heute praktisch noch nicht bedeutsame — unzweideutige, jede Einschränkung zuungunsten der Kolonial- und ihnen gleichgestellten Völkern ausschliessende Verkündung der *vollen Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt*.

Die Konvention von Strassburg

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war der erste Schritt. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wandte sich dann der zweiten ihr gestellten Aufgabe zu, nämlich der Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages, in dem sich die Mitgliedstaaten feierlich zur Sicherung der in dem Vertrag niedergelegten Rechte verpflichten würden. Die Kommission hat dieser Arbeit ihre Tagungen im Jahre 1949 und 1950 gewidmet. Bevor die Arbeit abgeschlossen war, hat die Konsultativversammlung des Europarates in Strassburg im Sommer 1949 das Thema aufgegriffen und sich an die Abfassung des Entwurfs eines solchen Vertrags ge-

macht, der zwischen den dem Europarat angehörenden Staaten abzuschliessen wäre. (Zu diesen ist bekanntlich 1950 noch Deutschland gestossen.) Nachdem die Strassburger Versammlung einen ersten Entwurf ausgearbeitet hatte, wurde ihr die Sache vom Ministerausschuss aus der Hand genommen, der ein aus Beamten zusammengesetztes Komitee mit der Umarbeitung der ersten Fassung betraute. Das Ergebnis ist eine sehr ausführliche «Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten», die von der Konsultativversammlung im Sommer 1950 in Strassburg angenommen und von dem Ministerausschuss des Europarates am 4. November 1950 in Rom unterfertigt wurde. (Daher wird sie in der Fachliteratur «Konvention von Rom» genannt.) Sie wird in Kraft treten, sobald zehn Staaten sie ratifiziert haben — dem Europarat gehören mit der Saar 15 Staaten an. Bisher hat nur Grossbritannien seine Bereitschaft zur Ratifizierung der Konvention bekundet.

Ohne hier in Einzelheiten eingehen zu wollen, muss doch gesagt werden, dass das Ergebnis der Verhandlungen in Strassburg enttäuschend ist. Die in Rom unterschriebene Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einhaltung gewisser Menschenrechte, wie des Rechtes auf das menschliche Leben, des Schutzes vor Misshandlungen und willkürlichen Verhaftungen, des Rechtes auf ordentliches Gehör vor einem unabhängigen Gericht, der Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit usw. (Artikel 11. Absatz 1, der Konvention lautet: «Alle Menschen haben das Recht zu friedlicher Versammlung und die Freiheit, sich mit anderen zusammenzuschliessen, was das Recht beinhaltet, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.») Aber die Konvention spricht überhaupt nicht von den sozialen und wirtschaftlichen Rechten der Einzelwesen. Einer ihrer Hauptbefürworter, der britische Liberale Lord Layton, gebrauchte in den Strassburger Verhandlungen zur Begründung dieser Unterlassung ein Argument, das man oft auch bei analogen Debatten in Lake Success hört, dass nämlich gewisse Rechte, wie das Recht auf eine menschenwürdige Lebenshaltung, nicht, wie zum Beispiel das Recht auf ordentliches Gehör vor einem unabhängigen Gericht, einheitlich verwirklicht oder für die einzelnen Länder standardisiert werden können. Ein solches Recht, meinte Layton, könne nicht anders als im Wege eines langwierigen Prozesses und auf administrativem Wege Verwirklichung finden. Demgegenüber ist anzuführen, dass es gar nicht darum geht, sozusagen im Gesetzeswege ein bestimmtes einheitliches Lebensniveau in den einzelnen Staaten zu dekretieren, sondern darum, die Staaten auf eine Politik der Vollbeschäftigung, der sozialen Sicherheit usw. zu verpflichten, auf eine Politik, die jedem Bürger ein Mindestmass an sozialen und wirtschaftlichen Rechten sichert. Es geht darum, die logischen Folgerungen aus der Tatsache zu ziehen, dass sich die politische Demokratie nur dann ihrer Bedrohung durch

die totalitären Gewalten mit Erfolg erwehren kann, wenn sie aus-
geweitet wird zur wirtschaftlichen und sozialen. Es gilt, die unauf-
lösliche Verbindung zwischen politischen Rechten einerseits und
wirtschaftlichen und sozialen andererseits zu bekunden — eine Er-
kenntnis, die Georg Herwegh schon vor hundert Jahren in den
lapidaren Satz gekleidet hat: *Brot ist Freiheit, Freiheit Brot!*

Aber auch in einer anderen Beziehung bleibt die Konvention von
Strassburg hinter den Erwartungen zurück. Sie spricht zwar von der
Schaffung einer überstaatlichen Kommission zum Schutze der Men-
schenrechte als einer Körperschaft, die Beschwerden über Rechts-
verletzungen zu prüfen hätte, und sie sieht unter Umständen auch die
Gründung eines europäischen Gerichtshofes zum Schutze der Men-
schenrechte vor. Aber die Möglichkeiten, sich beschwerdeführend
an diese Instanzen zu wenden, sind durch allerhand Fussangeln
wesentlich eingeengt. Praktisch dürfte es so sein, dass überhaupt
nur Beschwerden eines Mitgliedstaates gegen einen anderen (eine
an sich schon sehr unwahrscheinliche Sache) zur Verhandlung ge-
langen werden und dass das Beschwerderecht eines Einzelwesens
oder einer Organisation nicht wirksam werden wird. Mit Ausnahme
von Griechenland und der Türkei handelt es sich bei den Mitglied-
staaten des Europarates durchwegs um demokratische Länder, in
denen der Bürger normalerweise zu seinem Recht kommen kann,
auch wenn keine internationale Instanz ihm dazu behilflich ist. Wor-
auf es ankommt, ist aber, durch Einführung breitester Beschwerde-
möglichkeiten im internationalen Rahmen, jenen Ländern ein Bei-
spiel zu geben, die die Rechte ihrer Bürger mit Füßen treten und
ihnen obendrein alle Möglichkeiten, darüber Beschwerde zu führen,
verweigern.

Der Konventionsentwurf von Lake Success

Inzwischen hatte die Menschenrechtskommission der Vereinten
Nationen ihre Arbeiten in dem Entwurf eines Vertrages, in dem
sich die einzelnen Staaten zum Schutze und zur Beachtung gewisser
Rechte des Bürgers verpflichten sollten, fertiggestellt. Die Schwie-
rigkeiten, die es dabei zu überwinden gab, waren enorm. Je nach dem
politischen System des betreffenden Landes variierten die Auffas-
sungen darüber, welche Rechte in einem solchen Vertrag als unter
internationale Garantie gestellt einbezogen werden sollten. Entwirft
man einen Vertrag, in dem wirklich alles enthalten ist, was das
Individuum im zwanzigsten Jahrhundert vom Staat zu begehren das
Recht hat, läuft man Gefahr, dass kein Staat sich bereithalten wird,
eine so weitgehende Verpflichtung zu übernehmen. Fasst man den
Vertrag aber so ab, dass ihn viele Staaten unterschreiben können,
dann steht man vor der entgegengesetzten Gefahr; dass er zu einer
Sammlung von Selbstverständlichkeiten wird und niemandem etwas

bringt. Dazu kommen die Schwierigkeiten, die sich aus der Existenz von Kolonien, also Gebieten minderen Rechts, und aus der föderalen Struktur vieler Staaten ergeben. Die Hauptschwierigkeit war aber wieder die Verständigung darüber, was für Bedeutung man den Worten beilegt. Wieder verkündeten die kominformistischen Redner, dass nur in der Sowjetunion und den nach ihrem Muster organisierten Staaten Freiheit und Demokratie bestehen, und wieder verwiesen die Repräsentanten anderer politischer Systeme darauf, dass schon die bloße Tatsache, dass man über die Frage, ob und inwieweit in Russland Freiheit und Demokratie bestehen, dort nicht diskutieren darf, die Behauptung Lügen straft. Soweit Sowjetvertreter sich an den Verhandlungen beteiligten, haben sie sich hauptsächlich darum bemüht, einerseits möglichst weitreichend klingende Formulierungen in den Entwurf einzubauen und andererseits alle beantragten Schutzbestimmungen durch Einfügung harmlos scheinender Worte zu durchlöchern. Lautete der Vorschlag: «Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gesichert», dann wollten die Sowjetsprecher «nur» die Ergänzung durchgeführt sehen, dass sie gesichert sei «im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes» — eine völlige Umkehrung des Sinnes der vorgeschlagenen Bestimmung. Vor allem wandten sie sich erbittert gegen jeden Versuch einer internationalen Garantie und eines internationalen Schutzes der in der Konvention verbrieften Rechte. Den Gründen für diese Haltung muss man nicht lange nachspüren.

Der Entwurf einer Konvention, den die Menschenrechtskommission 1950 dem Wirtschafts- und Sozialrat und in weiterer Folge der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorlegte, hat niemanden befriedigt. Die Kommission selbst war sich darüber klar, dass er unzulänglich war. Der Entwurf beschränkte sich ähnlich wie die Strassburger Konvention auf eine Sicherung der «traditionellen» politischen Freiheitsrechte — Schutz vor willkürlichen Verhaftungen, Presse- und Versammlungsfreiheit usw. — und machte recht zaghafte Vorschläge darüber, wie auf internationaler Ebene Beschwerden über behauptete Verletzungen garantierter Grundrechte verhandelt werden könnten. Den logischsten Vorschlag hatte nach dieser Richtung die seinerzeitige *australische Arbeiterregierung* unterbreitet, die die Schaffung eines internationalen *Gerichtshofes zum Schutze der Menschenrechte* vorsah, an den sich Staaten, Personengemeinschaften und Einzelwesen beschwerdeführend wenden könnten. In dem Kommissionsentwurf, der dem Einzelmenschen überhaupt kein Recht zuerkennt, vor einem internationalen Forum als Beschwerdeführer gegen seine eigene Regierung aufzutreten, haben diese Vorschläge keinen Niederschlag gefunden. Der Hauptmangel des Entwurfes war aber, dass sich in der Kommission im Vorjahr keine Mehrheit für die von *Toni Sender* mit viel Ueberzeugungskraft verfochtenen detaillierten Vorschläge fand. Vor-

sorgen für den *Schutz der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte* des Einzelwesens einzubauen. Die Bedenken, die gegen die Aufnahme solcher Bestimmungen geäußert wurden, waren nicht durchwegs sozialreaktionärer Natur. Gerade die Vertreter sozial fortgeschrittener Staaten hatten die Befürchtung, dass weniger fortgeschrittene dann die Konvention nicht unterschreiben könnten, wodurch ihr Hauptzweck vereitelt wäre. Weiter hat man angeführt, dass man zum Beispiel das Recht auf Arbeit nicht ebenso international garantieren könne wie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und dass die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, ihr Schutz und ihre Sicherung, den Gegenstand einer anderen, der Natur dieser Rechte besser angepassten internationalen Abmachung sein sollten. Der gegenteilige Standpunkt sagte, dass ein Vertrag über die Grundrechte des Menschen, der in der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts die sozialen und wirtschaftlichen Rechte nicht erwähnt, etwas Anachronisches an sich hat. Dass man solche Rechte international garantieren könne, hätten, wurde angeführt, die von der Internationalen Arbeitsorganisationen abgeschlossenen Konventionen bewiesen.

In der Generalversammlung der Vereinten Nationen des Jahres 1950 wurde der Entwurf der Menschenrechtskonvention heftig kritisiert und schliesslich an die Kommission mit einer Reihe richtungweisender Aufträge zurückverwiesen. Auf Grund dieser Weisungen, die auch die Aufnahme sozialer und wirtschaftlicher Rechte in den Entwurf beinhalteten, sollte die Kommission den Entwurf umarbeiten. Sie hat dies auf ihrer heurigen Tagung getan, die volle sechs Wochen andauerte und vom 16. April bis 19. Mai in Genf abgehalten wurde. Hierbei kam es auch zu einem Wechsel im Vorsitz der Kommission, den von Anfang an Frau *Eleanor Roosevelt*, die Vertreterin der Vereinigten Staaten, innegehabt hatte; ihre Verdienste an dem Zustandekommen der positiven Leistungen der Kommission sind ungewöhnlich hoch. Ihr Amt als Vorsitzende hat der bisherige Berichterstatter der Kommission, Dr. *Charles Malik* (Libanon), übernommen. Angesichts der Kompliziertheit der Materie konnte die Kommission nicht ihr ganzes Programm bewältigen, doch hat sie erfreulicherweise Formeln gefunden, die, wenn sie auch bei weitem nicht befriedigend sind, *zum erstenmal in der Geschichte der Menschheit jene sozialen und wirtschaftlichen Rechte umreissen, die zu den unveräusserlichen Grundrechten des Einzelwesens ebenso wie dessen politischen Rechte gehören*. Dass dies gelungen ist, ist zu einem grossen Teil wieder ein Erfolg des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften und seiner Vertreterin, *Toni Sender*, die eine Reihe wohlmotivierter Vorschläge vorbereitet hatte. Wir geben die diesbezüglichen Beschlüsse der Kommission im Anschluss zum erstenmal in deutschem Wortlaut wieder, um so zu ermöglichen, dass sie von der gewerkschaftlichen Öffentlichkeit diskutiert werden. Hier wollen wir nur zur Erleichterung des Verständnisses auf

einige Momente verweisen. So ist es Toni Sender gelungen, in dem Artikel über das *Recht des Menschen auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss* eine sehr wesentliche Verbesserung durch die Einfügung der Formel «(Gewerkschaften) seiner Wahl» zu erzielen. Hätte sich die Mehrheit der Kommission dazu nicht bereit gefunden, dann hätten die diversen totalitären Regime behaupten können, in ihrem Land sei die Freiheit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses durch das Bestehen der vom Regime aufgezogenen Einheitsorganisation gewährleistet. Bei Verhandlung des Artikels über die Arbeitsbedingungen (Artikel 50) ist die Vertreterin des IBFG mit Erfolg darauf gedrungen, dass Höchst Arbeitszeiten und Mindestlöhne gesetzlich festgelegt werden. Bei Verhandlung des *Rechtes auf Arbeit* (Art. 49) hat sie auf die Notwendigkeit einer Formulierung hingewiesen, die den Missbrauch dieser Bestimmung durch totalitäre Regime zur Rechtfertigung der von ihnen gezüchteten Methoden der Zwangsarbeit ausschliesst; auch diesem Verlangen wurde durch die Betonung der Notwendigkeit der Freiwilligkeit in der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsannahme Rechnung getragen. Was angestrebt werden soll, sind nicht Zwangsmassnahmen, sondern die Schaffung und Erhaltung eines Zustandes der Vollbeschäftigung, die allen jene Arbeitsgelegenheiten gibt, die sie suchen.

Unbefriedigend ist die lakonische Fassung der Bestimmungen (Art. 51) über die *soziale Sicherheit* angesichts des Umstandes, dass die Vorschläge der Kommission in anderen Fällen viel mehr ins Detail gehen, zum Beispiel im Artikel 54, der das Recht auf *Gesundheit* bis in die Einzelheiten regelt. In der knappen Formulierung des Rechtes auf soziale Sicherheit kommt eben zum Ausdruck, dass sich innerhalb der Kommission unüberbrückbar scheinende Gegensätze ergaben. Aber vom gewerkschaftlichen Standpunkt ist der Hauptmangel des nunmehr ergänzten Entwurfes einer Konvention, dass es nicht gelang, auch das *Streikrecht* des Arbeiters in ihm als eines der unveräusserlichen Grundrechte zu verankern. Die Vertreterin des IBFG hatte nachdrücklich darauf verwiesen, dass die Gewerkschaften, im Falle friedliche Verhandlungen für die Verwirklichung ihrer gerechten Zielsetzungen gescheitert sind und die mangelnde Bereitschaft des Unternehmertums, zu einer Vereinbarung zu gelangen, offenkundig geworden ist, das Recht haben müssen, zu streiken. Gewerkschafter, die an den von ihrem Verband ausgerufenen Streiks teilnehmen, dürfen deswegen nicht bestraft werden. Es ist ausserordentlich bedauerlich, dass die Mehrheit der Regierungsdelegierten auch die blosser Erwähnung des Streikrechts im Entwurf der Konvention über Menschenrechte verhindert hat, doch ist in der Sache natürlich noch lange nicht das letzte Wort gesprochen.

Der ergänzte Entwurf wird jetzt wieder den Wirtschafts- und Sozialrat, der im Juli und August in Genf tagen wird, beschäftigen

sowie die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die im November in Paris zusammentritt. Es ist unwahrscheinlich, dass es bereits heuer zu einer definitiven Entscheidung über den Entwurf kommen wird, wenngleich dessen Ergänzung durch Bestimmungen sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Natur als gewichtiger Fortschritt gewertet werden muss. Aber selbst wenn die Generalversammlung die Konvention annimmt, ist es noch immer zweifelhaft, ob eine grössere Zahl von Staaten bereit sein wird, ihr beizutreten. Wahrscheinlich werden gerade jene Staaten den Beitritt ablehnen, dessen Bürger am meisten eines internationalen Schutzes ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten bedürfen. Man darf also die direkten Wirkungsmöglichkeiten der Annahme einer solchen Konvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht überschätzen. Papierene Deklarationen können nie notwendige Aktionen ersetzen, aber sie können ihnen, wie die Erfahrung lehrt, stärkere Durchschlagskraft verleihen. Darum hat die Gewerkschaftsbewegung das grösste Interesse daran, dass den Bestrebungen zur Definierung und zur Sicherung der Menschenrechte ein positiver Erfolg beschieden ist.

Schlußwort

Die obigen Ausführungen stellen den Sachverhalt dar, wie er sich nach der letzten Tagung der Menschenrechtskommission präsentierte, die im Juni 1951 ihren Abschluß gefunden hatte. Inzwischen hat sich in der Sache manches ereignet, was zur Kritik vom gewerkschaftlichen Standpunkt herausfordert. Die Mehrheit des Wirtschafts- und Sozialrates hat beschlossen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen die neuerliche Erwägung der Entscheidung des Jahres 1950 vorzuschlagen, wonach die Sicherung sowohl der politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte des Menschen im Wege einer *einzig*en Konvention erfolgen soll. Die Vertreterin des IBFG im Wirtschafts- und Sozialrat hat vergebens gegen eine solche Entscheidung protestiert, die einen Schritt zurück bedeutet. Die Generalversammlung hat den Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrates in nicht weniger als 40 Sitzungen ihres Sozialkomitees in allen Einzelheiten durchbesprochen und sich dann mit kleiner Mehrheit dazu entschlossen, ihre vorjährige Entscheidung umzustoßen. Ohne sich auf die Prüfung der weiter unten abgedruckten Entwürfe einzulassen, hat sie der Menschenrechtskommission, die von April bis Juni 1952 in Neuyork tagt, den bindenden Auftrag gegeben, statt einen Entwurf den Entwurf von zwei Konventionen auszuarbeiten, die beide gleichzeitig fertiggestellt und den Staaten zur Unterschrift vorgelegt werden sollen. Die erste Konvention soll die politischen Rechte definieren und verankern, wozu auch das *Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß* gerechnet wird. Die zweite soll den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten vorbe-

halten sein. Beide Konventionen sollen einander ergänzen und darum eine möglichst einheitliche Terminologie enthalten. Wie schon oben gesagt, sind es keineswegs reaktionäre Erwägungen, die von den Befürwortern dieser Zweiteilung ins Treffen geführt werden. Sie gehen von der Auffassung aus, daß es sich bei den politischen Rechten einerseits und den sozialwirtschaftlichen andererseits um gleichwertige Rechtsgüter handelt, die aber auf verschiedene Weise gesichert werden müssen. Man könne, sagte man, durch ein Gesetz Versammlungsfreiheit dekretieren, man könne aber nicht durch ein einfaches Gesetz die soziale Sicherheit verwirklichen. Aus diesen Erwägungen heraus stimmten Staaten wie Schweden und Norwegen, deren sozial fortschrittliche Einstellung weltbekannt ist, für die Zweiteilung der Materie, während sich eine Reihe anderer fortschrittlicher Länder zusammen mit reaktionären, wie Aegypten und Abessinien, für eine einheitliche, das Gesamtproblem regelnde Konvention aussprachen. Es ging also kaum um weltanschauliche Differenzen. Trotzdem muß gesagt werden — und das ist auch der von der Gewerkschaftsinternationale konsequent eingenommene Standpunkt —, daß es eine klare Scheidung zwischen den beiden Kategorien von Rechten weder gibt noch geben kann und daß gerade ihre Regelung in einem einzigen Dokument die Tatsache unterstrichen hätte, auf die es ankommt: der Welt zu sagen, daß politische Rechte nur dort im vollsten Maße genossen werden können, wo auch die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte der Menschen sichergestellt sind. Darum muß die Entscheidung der Generalversammlung der Vereinten Nationen der Jahre 1951/52 als ein Schritt zurück bedauert werden.

J. W. Brügel, London.

Anhang

Die Anträge der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte

Art. 48

(des Entwurfes einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte)

Die Staaten, die Partner dieser Konvention sind, verpflichten sich,

1. eingedenk der Bande, die die oben anerkannten und definierten Rechte und Freiheiten (die politischen Rechte. Anmerkung des Uebersetzers) mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verknüpfen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet sind;
2. entschlossen, die Geisseln des Hungers, der Krankheit und der Armut sowie das Gefühl der Unsicherheit und Unwissenheit zu bekämpfen, denen Menschen zum Opfer fallen oder die Menschen erniedrigen und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit hindern;
3. entschlossen, auf die Sicherung dessen hinzuarbeiten, dass jedes menschliche Wesen die Nahrung, Kleidung und Behausung erhält, die für seinen Lebensunterhalt und seine Wohlfahrt unerlässlich sind, und eine entsprechende

Lebenshaltung sowie eine andauernde Verbesserung seiner materiellen und geistigen Lebensbedingungen erhält;

4. einzeln und auf dem Wege internationaler Zusammenarbeit im stärkstmöglichen Ausmass der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Schritte zu unternehmen, damit die volle Verwirklichung der in diesem Teil der Konvention anerkannten Rechte fortschreitend erfolgen kann.

Art. 49

Da die Arbeit die Grundlage aller menschlichen Bestrebungen ist, anerkennen die Staaten, die Partner der Konvention sind, das Recht auf Arbeit, nämlich das grundlegende Recht jedes Menschen auf eine Gelegenheit, seinen Lebensunterhalt durch von ihm frei angenommene Arbeit zu verdienen, vorausgesetzt, dass er dies wünscht.

Art. 50

Die Staaten ... anerkennen das Recht jedes Menschen auf gerechte und annehmbare Arbeitsbedingungen, eingeschlossen:

- a) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- b) eine Mindestentlohnung, die allen Arbeitern
 1. ordentliche Löhne und gleichen Lohn für gleiche Arbeit sowie
 2. eine ordentliche Lebenshaltung für sich und ihre Familien sichert, und
- c) eine entsprechende Begrenzung der Arbeitsstunden und regelmässigen bezahlten Urlaub.

Art. 51

Die Staaten ... anerkennen das Recht jedes Menschen auf soziale Sicherheit.

Art. 52

Die Staaten ... anerkennen das Recht jedes Menschen auf eine entsprechende Wohnung.

Art. 53

Die Staaten ... anerkennen das Recht jedes Menschen auf eine entsprechende Lebenshaltung und andauernde Verbesserung ihrer Lebensbedingungen.

Art. 54

Die Staaten ... anerkennen das Recht jedes Menschen, sich der bestmöglichen Gesundheit zu erfreuen. In der Absicht, dieses Recht zu sichern, verpflichten sich die Staaten, gesetzgeberische Massnahmen zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und insbesondere zu dem Zwecke zu erlassen,

1. die Kindersterblichkeit herabzusetzen und Vorsorgen für die gesunde Entwicklung des Kindes zu treffen;
2. die Ernährung, die wohn- und gesundheitlichen Verhältnisse, die Erholung, die wirtschaftlichen und Arbeitsbedingungen sowie die Gesundheit der Umgebung nach allen anderen Gesichtspunkten zu verbessern;
3. ansteckenden, an bestimmten Orten regelmässig auftretenden und anderen Krankheiten Einhalt zu gebieten;
4. Voraussetzungen zu schaffen, die das Recht aller auf ärztliche Behandlung und Betreuung im Krankheitsfall sicherstellen.

Art. 55

Die Staaten ... anerkennen, dass

1. der Mutterschaft besonderer Schutz gewährt werden soll sowie
2. für Kinder und Jugendliche besondere Schutzmassnahmen getroffen werden sollen und von ihnen insbesondere nicht eine Arbeitsleistung verlangt werden soll, die ihre normale Entwicklung zu schädigen geeignet ist.

Art. 56

Die Staaten ... anerkennen das Recht jedes Menschen, im Einklang mit Art. 16 (Vereinigungsfreiheit) örtliche, gesamtstaatliche und internationale Gewerkschaften seiner Wahl zum Schutze seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu bilden oder ihnen beizutreten.

Art. 57

(Handelt vom Recht auf Erziehung und Schulbildung)

(Uebersetzt von J. W. B. Recht des Nachdrucks vorbehalten.)

Buchbesprechung

Prof. Dr. Ed. Kellenberger. Volkswirtschaftliche Irrtümer und Fehlgriffe aus praktischer Erfahrung nachgewiesen. I. Band: Sparen, Krisen und Vollbeschäftigung. Verlag A. Francke AG., Bern. Fr. 14.50.

Dieses Buch ist eine in mancher Beziehung etwas merkwürdige Angelegenheit. Der Verfasser bemüht sich, darzutun, daß die modernen Krisenbekämpfungstheorien für die Schweiz besonders wegen der starken Auslandverflechtung nicht anwendbar seien. Nachdem er seinen Hohn und Spott über sie ausgelassen hat, versucht er jedoch nachzuweisen, daß er die Lehren Keynes bereits vor Keynes erfunden habe. Von gleicher Unbeständigkeit ist seine Kritik der offiziellen Wirtschaftspolitik der dreißiger Jahre. Im ganzen findet sie keine Gnade, außer wenn der Bundesrat «mit seiner (Kellenbergers) Feder» schrieb. Nachdem er sämtliche Theorien seiner Ansicht nach widerlegt hat, rettet er die Nationalökonomie gewissermaßen vor dem Bankrott, indem er dem Leser eine neue, eigene Theorie entwickelt: ein obligatorisches Schulungsprogramm für die Arbeitslosen. Wenn es keine Krisen gäbe, müßte man sie direkt erfinden, damit das Schweizervolk periodisch in den Genuß dieser so segensreichen Erwachsenenbildung käme, könnte man meinen, so sehr gerät der Verfasser in lyrische Ekstase bei der Anpreisung seines Programms.

Das Buch ist höchstens für Basler genießbar, die Hohn und Spott, besonders aber den unfreiwilligen Humor, zu schätzen wissen. Ernsthaftere Leser werden bei Wagemann «Berühmte Denkfehler der Nationalökonomie» mehr auf ihre Rechnung kommen. Hoffentlich läßt sich Kellenberger beim zweiten Band weniger von seiner polemischen Begabung fortreißen, denn es ist unzweifelhaft, daß er auch beherzigenswerte Gedanken zu vermitteln hat. W. J.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.